

Gemeinde Vogtareuth

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

vom 11.06.2024

Inhaltsverzeichnis:

	Allgemeine Vorschriften	Seite:
§ 1	Inhalt der Verordnung	
§ 2	Begriffsbestimmungen (Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage)	
	Reinhaltung der öffentlichen Straßen	
§ 3	Verbote	
	Sicherung der Gehbahnen im Winter	
§ 4	Sicherungspflicht	
§ 5	Sicherungsarbeiten	
§ 6	Sicherungsfläche	
	Schlussbestimmungen	
§ 7	Befreiungen und abweichende Regelungen	
§ 8	Ordnungswidrigkeiten	
§ 9	Inkrafttreten und Geltungsdauer	

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

vom:

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch Art. 13a Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S 371), erlässt die Gemeinde Vogtareuth folgende Verordnung.

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt den Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Gemeinde Vogtareuth.

§ 2 Begriffsbestimmungen (Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage)

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind:
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teil der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege) und die selbstständigen Gehwege oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1m, gemessen vom begehbarer Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG)

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 - b) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigenden Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen.
 - c) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen
 - d) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. Auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. Neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden.
 3. In Abflussrinnen Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offenen Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 4 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken in § 6 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen (Vorderlieger) oder ihr Grundstück mittelbar erschließen (Hinterlieger), auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3).
- (2) Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlicher und zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (4) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu sicheren, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang oder keine Zufahrt nehmen können.
- (5) Keine Sicherungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude sind.
- (6) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Sicherungspflicht für ihre Sicherungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung Ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach den Absätzen 8 und 9 abgeschlossen sind.

- (7) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.
- (8) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (9) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.
- (10) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigte und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.

§ 5 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsflächen an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Split), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 6 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderlieger Grundstück liegende Gehbahn (§2 Abs. 2) die, durch die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück begrenzt wird. Dieser Abschnitt wird seitlich durch die Linien begrenzt, die von den Eckpunkten der gemeinsamen Grenze ausgehend einen rechten Winkel zur Gehbahnmitte bilden.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Fläche.

§ 7 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würde, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 4 Abs. 8 und 9 eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen, in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (3) Der Gehweg im Bereich vom Kriegerdenkmal bis zum Ortsschild Vogtareuth – Rosenheimer Straße wird vom gemeindlichen Bauhof geräumt.
- (4) Die Krankenhausstraße hat oberste Priorität bei der Räumung im Winterdienst. Bei anhaltenden Schneefällen sind die Schneemassen vom Bauhof zu entfernen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

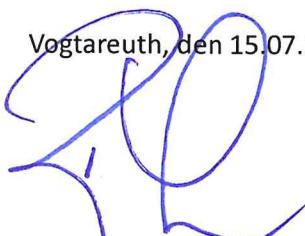
1. Entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt.
2. Entgegen §§ 4 und 5 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 9 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen vom 21.11.2006 außer Kraft.

Gemeinde Vogtareuth

Vogtareuth, den 15.07.2024



R. Leitmannstetter
1. Bürgermeister

I. **Beschlussvermerk:**

Die vorstehende Verordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Vogtareuth vom 11.06.2024 mit 15/0 Stimmen beschlossen.

II. **Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehende Verordnung wurde am 16.07.2024 in der Geschäftsstelle der Gemeinde Vogtareuth zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in Vogtareuth, Zaisering sowie auf der gemeindlichen Homepage hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 16.07.2024 angeheftet und am 15.08.2024 wieder entfernt. Gleiches gilt für den Hinweis auf der Homepage.

Gemeinde Vogtareuth

Vogtareuth, den 15.07.2024

R. Leitmannstetter
1. Bürgermeister

